Beirat bei der Bundesnetzagentur

Sitzung des Beirates bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 26. Januar 2015

Frequenzvergabeverfahren Projekt 2016
Entscheidungsentwurf der Präsidentenkammer

Beschluss

1. Der Beirat begrüßt das anstehende Vergabeverfahren und hebt hervor, dass es durch das kooperative und zielgerichtete Zusammenwirken aller Verfahrensbeteiligten möglich geworden ist, am 11. Dezember 2014 einen nationalen Konsens zu erzielen, der es erlaubt, die Vergabe des 700 MHz-Bandes in das Verfahren einzubeziehen.

2. Der Beirat erwartet, dass die Frequenzvergabe einen wichtigen Beitrag leisten kann, um das Ziel einer weiteren raschen Erschließung der Fläche und insbesondere bisher unversorgter Gebiete mit mobiler breitbandiger Kommunikation zu erreichen.

3. Der Beirat ist mit Bezug auf die im Entwurf der Entscheidung der Präsidentenkammer enthaltene Versorgungsverpflichtung der Auffassung, dass die Nennung einer Übertragungsrate von mindestens 50 MBit/s pro Antennensektor im Downlink zwar notwendig, aber allein noch nicht hinreichend ist, um flächendeckend die angestrebte deutliche Verbesserung der mobilen Breitbandversorgung zu erreichen. Ferner gebietet es die Fairness und Solidarität unter den Ländern sowie die Wettbewerbsneutralität unter den Unternehmen, das angestrebte prozentuale Flächendeckungskriterium je mindestens zu versorgender Haushalte einheitlich zu fassen, um kein Ungleichgewicht der behördlichen Anordnung zu verursachen.

   Der Beirat schlägt daher folgende Ergänzung bzw. Änderung des Entscheidungsentwurfs vor:

   Der Abschnitt 4. „Versorgungsverpflichtung“ wird wie folgt gefasst:

   Absatz 1
   [unverändert]

   Absatz 2 (neu):
   „Die Auferlegung einer Versorgungsverpflichtung von 50 MBit/s pro Antennensektor für jeden Netzbetreiber soll sicherstellen, dass in der Regel Übertragungsraten von 10 MBit/s und mehr im Downlink bezogen auf die prozentualen Vorgaben für die Haushaltsabdeckung zur Verfügung stehen. Beide Kriterien sind Gegenstand der Überprüfungen der Bundesnetzagentur.“

[Absatz 2 wird zu Absatz 3]

Absatz 3, Satz 1 (neu):
„In einem Zeitraum von drei Jahren nach Zuteilung der Frequenzen muss jeder Zuteilungsinhaber eine Abdeckung mit der oben genannten mobilfunkgestützten Breitbandversorgung von mindestens 97% der Haushalte in jedem Bundesland und 98% bundesweit erreichen."

Absatz 3, Satz 2 sowie die Absätze 4 bis 6 bleiben unverändert.

Die Begründung wird analog angepasst.

4. Die Bundesnetzagentur wird außerdem dazu aufgefordert, dem Beirat jährlich über die Leistungsfähigkeit der einzelnen deutschen Mobilfunknetze bezüglich mobiler Breitbanddienste (ab LTE und folgende Standards) zu berichten. Dieser Bericht sollte insbesondere folgende Aspekte umfassen:

   - den Versorgungsgrad des jeweiligen Anbieters im Hinblick auf seine Flächenabdeckung, unabhängig von der zugrundeliegenden Verteilung der Haushalte;
   - die durchschnittliche dem Verbraucher vom jeweiligen Anbieter zur Verfügung gestellte tatsächliche Bandbreite, wobei geographisch zwischen den unterschiedlichen Besiedlungsstrukturen unterschieden werden sollte;
   - den Sachstand zur Einführung von 5G-Echtzeit-Internet und der Anwendbarkeit für innovative Anwendungen wie „autonomes Fahren" oder die „digitale Straße".

5. Die Bundesnetzagentur wird des Weiteren dazu aufgefordert, bei den im Rahmen der Überprüfung der Versorgungsauflage durchzuführenden Funkmessverfahren auch die tatsächlich verfügbare Datenrate des jeweiligen Anbieters zu ermitteln (sog. Drive-Tests) und hierüber in dem unter Punkt 4 genannten Bericht, den Beirat zu informieren.

6. Der Beirat bittet die Bundesnetzagentur zu prüfen, ob und inwieweit eine Diensteanbieterverpflichtung analog zu den noch geltenden Regelungen zu 2G und 3G in die Entscheidung aufgenommen werden kann.

7. Unter Maßgabe der vorstehenden Punkte stellt der Beirat das Benehmen mit der Entscheidung der Präsidentenkammer zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1.800 MHz sowie in den Bereichen 700 MHz und 1,5 GHz her.